

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Ortmühle) der Stadt
Heiligenhafen

Der Bebauungsplan Nr. 9 (Ortmühle) wurde mit Erlaß vom 14. Mai 1964 - IX 310 b - 313/04 - 08.16 (9) - des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Auf die Begründung vom 17. Februar 1964 zu diesem Bebauungsplan wird verwiesen.

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde erforderlich, da nach den bisherigen Festsetzungen das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke in Ortmühle durch Eintragung der geplanten Bebauung festgesetzt war. Die Baulinien, innerhalb derer sich ein Bauvorhaben befinden muß, verliefen demnach an den Hausaußenwänden, so daß die Möglichkeit zur Erweiterung der Gebäude nicht mehr gegeben war. Um die Voraussetzungen für die Genehmigung zukünftiger Erweiterungsbauten in diesem Bereich zu schaffen, ist von der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 1977 die Aufstellung einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen worden.

Da nicht zu erwarten ist, daß diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 bei ihrer Verwirklichung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird, wird die Erarbeitung von Grundsätzen für soziale Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten.

Bodenordnende Maßnahmen werden im Rahmen dieser Änderung nicht vorgenommen.

Erschließungskosten aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 entstehen nicht.



Heiligenhafen, den 7. Dezember 1977

Stadt Heiligenhafen

Der Magistrat

- Bauamt -

[Handwritten signature]
Bürgermeister